

Vereinsstatuten

(vom 14. Juni 2000)

§ 1

Unter dem Namen «Förderverein Ökumenisches Institut Luzern**» besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

§ 2

¹ Der Verein bezweckt die Förderung der Gemeinsamkeiten der christlichen Konfessionen. Im Besonderen unterstützt er die Arbeiten der Stiftung «Ökumenisches Institut», dessen Zweck er ist, auf wissenschaftlicher Grundlage die Gemeinsamkeiten aller christlichen Konfessionen zu erforschen und zu fördern. Der Verein unterstützt überdies die praktische ökumenische Arbeit in den Pfarreien, Kirchengemeinden und politischen Gemeinden.

² Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 3

¹ Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

² Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann an der Generalversammlung rekurriert werden, die endgültig entscheidet.

§ 4

¹ Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Diese ist alljährlich im ersten Halbjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen und überdies immer dann, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

² Die ordentliche Generalversammlung beschliesst mindestens über folgende Geschäfte:

1. Protokoll
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme Rechnung und Bilanz
4. Wahl der Organe
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Tätigkeitsprogramm

³ Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung weitere Geschäfte vorzulegen. Anträge der Mitglieder sind der Generalversammlung ebenfalls vorzulegen. Gehen sie weniger als dreissig Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand ein, kann dieser – wenn er zur Behandlung mehr Zeit braucht – die Traktandierung auf die übernächste Generalversammlung verschieben.

§ 5

¹ Die Wahl der Organe erfolgt alljährlich.

² Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder.

³ Der Präsident oder die Präsidentin* wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Generalversammlung wählt alljährlich ein bis zwei Rechnungsrevisoren.

§ 6

Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse, Delegationen, Patronats- und Unterstützungskomitees sowie weitere Kommissionen einzusetzen. Er regelt die Wahl und die Aufgaben der von ihm eingesetzten Gremien.

§ 7

¹ Der Verein beschafft sich seine Mittel durch den alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag, durch Spenden, Beiträge und Aktionen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe oder Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8

Soweit diese Statuten nicht anderes bestimmen, gelten im übrigen die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Luzern, den 14. Juni 2000

Förderverein Ökumenisches Institut Luzern

Die Präsidentin

Emilie Zehnder-Isenegger

Die Aktuarin

Ruth Barmet-Ryser

* Anpassung gemäss Generalversammlung vom 29. Mai 2007

** Revision an der GV vom 23. Mai 2023